

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 9.

Stettin, den 21. April 1934.

66. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 63.) Pfarrbesoldung 1934. — (Nr. 64.) Erhaltung der Feldsteinmauern. — (Nr. 65.) Rundfunkstörungen durch Elektromotoren. — (Nr. 66.) Freizeit für Diakone. — (Nr. 67.) Schulungslehrgänge im Evangelischen Johannesstift in Spandau. — (Nr. 68.) Kirchensammlung für das Evangelische Johannesstift in Berlin-Spandau. — (Nr. 69.) Evangelische Siedlerschule Diefelow bei Goldberg, Mecklenburg. — (Nr. 70.) Gottesdienste am Tage der nationalen Arbeit (1. Mai) oder am Vorabend. — Personal- und andere Nachrichten. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. April 1934.

(Nr. 63.) Pfarrbesoldung 1934.

Die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei hat durch Erlaß vom 3. April 1934 — E. O. I 6585/34 — folgendes verlautbart:

I. Genötigt durch die Senkung der Staatsleistungen für die wirtschaftliche Versorgung des Pfarrerstandes im Rechnungsjahre 1934 gegenüber dem Rechnungsjahr 1933 hat der Herr Reichsbischof als Landesbischof der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union mit Zustimmung der beteiligten Herren Staatsminister die auf den Beschlüssen des Kirchensenats vom 25. Mai/14. Juni 1928 und auf den später ergangenen Gehalts- und Pensionskürzungsbeschlüssen des Senats beruhende Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes wie folgt geändert:

1. Für die aktiven Geistlichen mit einem Lebensalter unter 30 Jahren werden bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres die ihnen nach ihrem Besoldungsdienstalter jeweils zustehenden Grundgehaltsbezüge herabgesetzt, und zwar um jährlich 400 RM. (statt bisher 200 RM.), soweit sie das 28. Lebensjahr vollendet haben, um jährlich 800 RM. (statt bisher 200 RM.), soweit sie das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die hiernach diesen Geistlichen zustehenden Erreichungsbeträge unterliegen den allgemeinen Gehaltskürzungen. Das Besoldungsdienstalter der betroffenen Geistlichen wird durch die vorstehend angeordnete Kürzung des Grundgehalts nicht berührt.
2. Die ruhegehaltsfähigen Grundgehaltszulagen der aktiven Geistlichen von jährlich 600 RM. werden mit Ausnahme der Zulagen der gleichzeitig in einem kirchenbehördlichen Amt stehenden Geistlichen (einschließlich der Superintenden ten) auf jährlich 300 RM. herabgesetzt. Die herabgesetzten Zulagen unterliegen den allgemeinen Gehaltskürzungen.
3. Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Lebigen und kinderlos Verheirateten werden um weitere 5 v. H. gekürzt. Diese Kürzung tritt zu den bisherigen Kürzungen hinzu und wird an den Bezügen vorgenommen, die den Bezugsberechtigten ohne Rücksicht auf jene Kürzungen zustehen würden. Bei den Grundgehältern der aktiven Geistlichen mit einem Lebensalter unter 30 Jahren, sowie bei den ruhegehaltsfähigen Grundgehaltszulagen der aktiven Geistlichen ist von den nach Ziff. 1 und 2 herabgesetzten Beträgen auszugehen.
4. Die Versorgungsbezüge der Pfarrer im Ruhestande und der Pfarrhinterbliebenen werden, soweit sie jährlich 3000 RM. übersteigen, um weitere 3 v. H. des die Summe von 3000 RM. übersteigenden Erreichungsbetrages gekürzt. Satz 2 der vorstehenden Ziffer gilt entsprechend. Kinderbeihilfen und Kinderzulagen unterliegen wie bisher der Kürzung nicht.

II. Zur Ausführung dieser Anordnungen des Herrn Reichsbischofs ermächtigt, weisen wir auf folgendes hin:

1. Die Kürzung nach Maßgabe des Abschnittes I erstreckt sich auf die Bezüge der Anstalts- und Vereinsgeistlichen im Ruhestande sowie ihrer Hinterbliebenen der in Deutschland wohnenden

Auslandsgeistlichen und ihrer Hinterbliebenen, der Geistlichen im Ruhestande ohne Ruhegehaltsansprüche und ihrer Hinterbliebenen sowie der Demeriten und ihrer Hinterbliebenen.

2. Das Konsistorium wolle die zur Durchführung der vorstehenden Anordnungen erforderlichen Maßnahmen unverzüglich treffen. Soweit die aktiven Geistlichen betroffen werden, sind die beteiligten Gemeindefürsorge (Presbyterien, Parochialverbandsvorstände usw.) schleunigst zu verständigen. Bei Geistlichen, die nach Inkrafttreten der obigen Kürzungsmaßnahme in den Ruhestand versetzt werden oder sterben, sind die Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung der in Abschnitt I Ziffer 1 und 2 angeordneten Grundgehalts- bzw. Zulagenherabsetzung festzustellen. Im übrigen gelten die früheren Weisungen des Evangelischen Oberkirchenrats aus Anlaß von Gehalts- usw. Kürzungen, insbesondere über die Einbeziehung der Geistlichen in staatszuschußfreien Gemeinden in die Kürzung, auch für die vorstehend angeordnete Kürzung. Die unter I angeordneten Kürzungen der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerrandes treten **vom 1. Mai 1934** ab in Kraft.

Die Kürzung der Pfarrgehälter bedeutet, wie auch die beteiligten staatlichen und kirchlichen Behörden mit Bedauern einräumen müssen, eine überaus schwere Belastung des Pfarrerrandes, gerade in einer Zeit sonst ansteigender Wirtschaftskonjunktur, hat sich aber leider ungeachtet aller kirchenbehördlichen Anstrengungen infolge der als unerläßlich bezeichneten erheblichen Kürzung des Staatszuschußkontingents nicht vermeiden lassen. Sie sucht übrigens die Pfarrer mit Familie nach Möglichkeit zu schonen. Es wird dringendstes Anliegen der Gemeinden und der Herren Geistlichen selbst sein müssen — und zwar auch im Interesse des gesamten Pfarrerrandes! — durch gewissenhafteste Auswertung und Einbringung aller Pfarrstellenerträge (Pacht- und Zinszahlungen, Gebühren, alte Gehaltszahlungen und sonstige herkömmliche Pfarrkasseneinkünfte) dafür zu sorgen, daß diese finanzielle Benachteiligung unseres Pfarrerrandes, der doch gerade heute zu besonders nachhaltiger und hingebender Arbeit eingesetzt werden muß, nur ein möglichst kurzer Übergang bleibt. Es darf kein Dauerzustand werden, daß unsere Pfarrer die ganze Last gesamtkirchlicher finanzieller Rückschläge allein tragen, wie es für dieses Jahr in unserer Provinz tatsächlich der Fall ist.

Wenn die steuerliche Mindestanforderung für Pfarrbesoldung an die zuschußbedürftigen Kirchengemeinden Pommerns in diesem Rechnungsjahr mit $2\frac{1}{2}\%$ **der Reichseinkommensteuer** und **6 % der Grundvermögenssteuer** auf dem Stande des Vorjahres belassen worden ist, so ist das nach sehr ernststen Erwägungen deshalb geschehen, weil die Erhöhung dieser Mindestpflichtleistung nach der bisherigen Entwicklung wesentlich die ländlichen Kirchengemeinden hätte treffen müssen, die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft hierzu aber noch keine Möglichkeit zu bieten schien. — Der Pfarrbesoldungspflichtbeitrag ist wie bisher im Kirchenkassenvoranschlag als Einnahme und Ausgabe und im Pfarrkassenvoranschlag als Einnahme zu führen.

Auf jeden Fall muß eine Erhöhung des Steuerbeitrages — unter Umständen schon für das laufende Rechnungsjahr! — ausdrücklich vorbehalten werden, so sehr wir eine solche im Interesse unserer Gemeindeglieder bedauern würden. Es ist kirchliche Ehrensache, daß die Geistlichen nicht auch noch an ihren erneut gekürzten Bezügen Einbußen erleiden.

Wegen der unverzüglichen Einreichung der Umlagebeschlüsse verweisen wir auf Amtsblattbekanntmachung auf Seite 47 dieses Jahrganges.

Egb. IX. Nr. 635.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. April 1934.

(Nr. 64.) Erhaltung der Feldsteinmauern.

Heimatschutz Pommern im Reichsbund Volkstum und Heimat.

Stettin, den 20. März 1934.

An das Konsistorium, Stettin.

Zu unserm größten Bedauern mehren sich die Fälle, in denen Feldsteinmauern um die Friedhöfe abgerissen werden, um für Pflasterungszwecke verwandt zu werden. Eine besondere Gefahr droht durch die Arbeitsbeschaffung, deren Segen nicht hoch genug veranschlagt werden kann und die zu fördern höchstes Gebot ist. Aber es darf nicht zu einer Schädigung oder Zerstörung der heimatischen Werte und Schönheiten kommen.

Zu diesen heimatlichen Werten gehören ohne Frage unsere Feldsteinmauern. Sie sind oft so alt wie die ältesten Kirchen, gehören also zu den ältesten Zeugen von Geschichte und Vergangenheit. Unser Geschlecht hat vor der Geschichte dieselbe Verantwortung wie die früheren, die diese alten Mauern geschont haben. Mit Recht würden unsere Kinder und Enkel uns anklagen, wenn wir nicht alles daran setzen, überkommenes Gut zu bewahren. Es geht nicht an, ein jahrhundertaltes Vätererbe um eines augenblicklichen Geldverdienstes willen zu zerstören.

Die Feldsteinmauer bildet mit der Kirche und dem Gottesacker zusammen eine lebendige Einheit. Sie wird zerstört, wenn die Mauer beseitigt wird und toter Maschendraht, Gussblechgitter oder sonstige unpersönliche Industriewaren an ihre Stelle treten; und das zu einer Zeit, die der Fabrikware wieder ihren gebührenden Platz zuweist. Die Feldsteinmauern sind ein organischer Bestandteil der heimatlichen Schönheit. Sie gehören in das Antlitz der Heimat wie Baum und Strauch, und auch gerade wieder in einer Zeit, die bewußt dörfliche Kultur und Eigenart pflegt, weil sie in ihr den Gesundbrunnen des Volkstums erkannt hat.

Die Erhaltung der Feldsteinmauern in unserer Provinz ist einfache Pflicht, ja, eine Sache, die wir unsern Kindern, der Heimat und dem Dorf schuldig sind.

H. Schulz, Studienrat,
Leiter des Heimatschutzes Pommern.

Vorstehendes Schreiben des Leiters des Heimatschutzes Pommern bringen wir hiermit den Herren Geistlichen zur Kenntnis und Nachachtung.

Tab. IV Nr. 3188.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. März 1934.

(Nr. 65.) Rundfunkstörungen durch Elektromotoren.

**Der Reichsbischof
als Landesbischof der Evangelischen Kirche der
altpreussischen Union.**

Berlin-Charlottenburg, den 10. März 1934.
Lebensstraße 3.

E. O. I 8121.

Bei der großen Bedeutung, die der Rundfunk im Leben unseres Volkes gewonnen hat, veranlasse ich die Evangelischen Konsistorien, dafür Sorge zu tragen, daß die Kirchengemeinden bei der Beschaffung neuer elektrischer Orgel- und Glockenmotoranlagen von den Lieferanten rundfunkstörfreie Geräte verlangen und bei den vorhandenen elektrischen Anlagen, soweit sie umfangreichere Rundfunkstörungen aussenden, im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen an Orgel- und Glockenmotoren Schutzeinrichtungen gegen die Störung von Rundfunhörern einbauen lassen.

Im Auftrage
gez. Banke.

An die Evangelischen Konsistorien (einschl. Danzig und die Stolbergischen Konsistorien), Stettin.

Vorstehenden Erlaß teilen wir den Herren Superintendenten, Geistlichen und Gemeindefürsorgeämtern zur Kenntnisnahme, genauen Beachtung und weiteren Veranlassung mit.

Tab. IV Nr. 3166.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. April 1934.

(Nr. 66.) Freizeit für Diakone.

Der Provinzialverein für Innere Mission veranstaltet vom 2.—5. Mai in Haus Emmaus bei Hohentrup eine Freizeit für Diakone. Neben Bibelarbeit und Erörterung von Berufsfragen sollen zur Verhandlung kommen: „Der Ruf zum Dienst“, „Die deutsche Jugend vor der Kirche“, „Der deutsche Mann vor der Kirche“, „Die deutsche Glaubensbewegung“, „Die pommersche Volksmission“, „Bericht über die Lage der Inneren Mission, insbesondere der Diakonie“.

Der Preis für Aufenthalt und volle Verpflegung beträgt bei Einzelzimmer 3,50 RM., bei Doppelzimmer 2,50 RM. pro Tag. Anmeldungen werden bis zum 21. April an den Provinzialverein für Innere Mission in Pommern, Stettin, Kronprinzenstraße 30 I erbeten. Besondere Einladungen ergehen noch.

Wir bitten die Gemeindefkirchenräte und die Vorstände der Anstalten, die Diakone beschäftigen, ihnen für die Tage im Falle der Teilnahme, den erforderlichen Urlaub zu gewähren.

Lgb. III Nr. 821.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. März 1934.

(Nr. 67.) Schulungslehrgänge im Evangelischen Johannesstift in Spandau.

Die Apologetische Centrale veranstaltet ihre nächsten Schulungskurse im Evangelischen Johannesstift Spandau, wie folgt:

1. für Laien: Kursus „A“ (für Anfänger) vom 7. bis 19. Mai 1934.
Gesamtthema: „Der Christ in der Zeitenwende der Gegenwart.“
Kursus „B“ (für Fortgeschrittene) vom 2. bis 14. Juli 1934.
Gesamtthema: „Reformation und Gegenwart.“
2. für Pfarrer: vom 18. bis 23. Juni 1934.
Gesamtthema: „Völkische Religiosität oder Evangelium?“

Ausführliche Programme sowie Anmeldeformulare (letztere nur für die Laienschulungskurse) sind durch die Apologetische Centrale, Berlin-Dahlem, Zietenstraße 24, zu beziehen.

Lgb. VI Nr. 2394.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. April 1934.

(Nr. 68.) Kirchensammlung für das Evangelische Johannesstift in Berlin-Spandau.

Durch Erlass vom 29. 3. 1934 — E. O. I 6608/34 — hat die Deutsche Evangelische Kirche (Kirchenkanzlei) eine allgemeine Kirchensammlung für das Evangelische Johannesstift in Berlin-Spandau angeordnet.

Als Zeitpunkt der Sammlung bestimmen wir den Sonntag Graudi (13. 5. 1934). Der Ertrag der Sammlung ist bis zum 15. Juni 1934 von den Superintendenten auf das Postscheckkonto Berlin 15818 des Evangelischen Johannesstiftes zu überweisen.

Das Verzeichnis der für 1934 angeordneten Kirchensammlungen ist entsprechend zu berichtigen. (Kirchliches Amtsblatt 1934, Seite 4, laufende Nr. 23.)

Lgb. VI Nr. 451.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. April 1934.

(Nr. 69.) Evangelische Siedlerschule Dieftelow bei Goldberg, Mecklenburg.

In der Evangelischen Siedlerschule Dieftelow bei Goldberg in Mecklenburg sind noch eine Reihe von Plätzen frei. In erster Linie kommen für ihren Besuch Bauernsöhne in Frage, die siedeln wollen, aber auch Siedlerschüler, die bisher in anderen Berufen tätig waren, zur Umschulung. Letztere werden jedoch nach dem Schulbesuch wenigstens 3—4 Jahre praktisch tätig sein müssen, ehe ihnen die Bauernfähigkeit zuerkannt werden kann. Als dritte Gruppe kommen zur Schulung solche jungen Menschen in Frage, die ihre Dienstzeit im F.A.D. hinter sich haben und in Dieftelow vorgeschult werden, so daß sie nach dem Kursus brauchbare landwirtschaftliche Kräfte darstellen, die zunächst ihren Siedlungsweg als Landhelfer beginnen. Die Schulkosten, die monatlich für jeden Siedlungsschüler 30 RM. betragen, werden bei den letzten Gruppen von dem Guthaben beim Reichsschuldbuch bezahlt; die Anträge gehen durch die Schulleitung.

Die Herren Geistlichen und die Gemeindefkirchenräte weisen wir auf die Siedlerschule Dieftelow empfehlend hin.

Lgb. VI Nr. 2359.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. April 1934.

(Nr. 70.) Gottesdienste am Tage der nationalen Arbeit (1. Mai) oder am Vorabend.

**Deutsche Evangelische Kirche
Kirchenkanzlei.**

Berlin-Charlottenburg, den 14. April 1934.
Marchstraße 2.

K. K. IV 1170.

1. Am Tag der nationalen Arbeit oder am Vorabend sind, wo es irgend möglich ist, Gottesdienste zu halten, die die nationale Arbeit und ihren Festtag unter Gottes Wort stellen.

2. Die kirchlichen Gebäude sind am 1. Mai zu beslaggen; die Glocken sind zu geeigneter Zeit zu läuten.

3. Am Sonntag vor dem 1. Mai ist in den Gottesdiensten für den Tag der nationalen Arbeit Fürbitte zu tun. Bei den Abkündigungen sind die Gemeindeglieder zur Teilnahme an den Festtagsveranstaltungen herzlich aufzufordern.

4. Das Nähere zu 1—3, insbesondere über Zeit und Art des Gottesdienstes und des Läutens, bestimmen die Kirchenleitungen in den Landeskirchen, in den altpreussischen Provinzen die Bischöfe.

gez. Säger.

An die obersten Behörden der Deutschen Evangelischen Landeskirchen.

**Deutsche Evangelische Kirche
Kirchenkanzlei.**

Berlin-Charlottenburg, den 16. April 1934.
Marchstraße 2.

K. K. IV 1170 II.

Abchrift übersende ich zur Kenntnisnahme.

Im Auftrage: gez. Walzer.

An die Evangelischen Konsistorien des inländischen altpreussischen Aufsichtsbezirks (einschl. Stolberg pp. und Danzig).

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit den Herren Geistlichen und den Gemeindefürsprechern zur Kenntnis und Nachachtung.

Egb. VI Nr. 2509.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen:

dem Fabrikbesitzer W. Anhalt in Kolberg,

dem Kirchenältesten Johann Kees aus Revenow, Kirchenkreis Cammin, aus Anlaß des Ausscheidens aus ihren Kirchenältestenämtern;

dem Kantor Hermann Rohfeldt in Franzburg anläßlich seines 50jährigen Dienstjubiläums;

für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste.

2. Berufen:

a) Der Hilfsprediger Gerhard Schlecht in Guttendorf (Ostpreußen), zum Pastor in Suchow, Kirchenkreis Neustettin, zum 1. April 1934.

b) Der Pastor Dreher in Arnshagen, Kirchenkreis Stolp-Stadt, zum Pastor der bisherigen 2. Pfarrstelle in Barth, Kirchenkreis Barth, zum 1. Mai 1934.

3. Erledigte Pfarrstellen:

Die Pfarrstelle in Schurow, Kirchenkreis Stolp-Stadt, privaten Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und ist zum 1. Mai 1934 wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von 600,— RM. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.

Notiz.

1. Beilage

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Sonderdruck aus dem Monatsblatt des Central-Ausschusses für Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, Heft 2, Jahrgang 1934: „Evangelisch-kirchliche Aufgaben bei der Neubildung deutschen Bauerntums“ von Pfarrer Gerhard Schröder, Berlin-Dahlem, bei, auf den wir die Herren Geistlichen und die Gemeindefkirchenräte besonders hinweisen.